



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11150/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0217 (NLE)

ECOFIN 675
FIN 698
UEM 209

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Frankreich am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2023 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)¹.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 wird der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 20. April 2023 legte Frankreich der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung. Er enthält einen begründeten Antrag an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Frankreich eingereichten Änderungen am RRP betreffen 30 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente: ST 10162/2021 INIT und ST 10162/2021 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Frankreich. Der Rat empfahl Frankreich u.a. mit der Durchführung seines RRP fortzufahren, seine öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel auszuweiten, u. a. durch Inanspruchnahme der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) und seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, insbesondere durch den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energiequellen und die Steigerung der Energieeffizienz. Der Rat empfahl Frankreich ferner, für den Zeitraum nach 2023 eine Finanzpolitik zu verfolgen, die mittelfristig zu einer vorsichtigen Haushaltslage führt, sein Rentensystem zu reformieren sowie den Fachkräftemangel und die besonderen Herausforderungen im Bildungssystem anzugehen. Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP erachtet die Kommission die Empfehlung 4.3 aus 2019 (Förderung des Wachstums der Unternehmen) und die Empfehlung 3.1 aus 2020 (Zugangsmöglichkeiten für Unternehmen zu Finanzierungen) als vollständig umgesetzt. Bei den folgenden Empfehlungen wurden erhebliche Fortschritte erzielt: Empfehlung 1.4 aus 2019 und Empfehlung 1.4 aus 2022 (Reform des Rentensystems), Empfehlung 3.1 aus 2019 und Empfehlung 3.8 aus 2020 (Investitionen in Forschung und Entwicklung), Empfehlung 3.3 aus 2019 und Empfehlung 3.7 aus 2020 (digitale Infrastruktur), Empfehlung 4.1 aus 2019 und Empfehlung 4.3 aus 2020 (Vereinfachung des Steuersystems und Senkung der Produktionsabgaben), Empfehlung 1.2 aus 2020 (Resilienz des Gesundheitssystems), Empfehlung 2.1 aus 2020 und Empfehlung 2.2 aus 2020 (Abmilderung beschäftigungs- und sozialpolitischer Auswirkungen der Krise, u. a. durch Förderung von Kompetenzen), Empfehlung 3.2 aus 2020 und Empfehlung 3.3 aus 2020 (Vorziehen durchführungsreifer öffentlicher Investitionsprojekte und Förderung privater Investitionen, um die wirtschaftlichen Erholung zu unterstützen), Empfehlung 3.4 aus 2020 (Senkung der Emissionen im Verkehrssektor) sowie Empfehlung 1.2 aus 2022 (Ausweitung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel).

- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Mit dem von Frankreich vorgelegten geänderten RRP werden 13 Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Frankreich hat erläutert, dass wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags für Frankreich von 39 368 318 474 EUR¹ auf 37 448 495 278 EUR² nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen RRP finanziert werden können. Eine Investition in Höhe von insgesamt 250 Mio. EUR wurde gestrichen, und 12 Investitionen in Höhe von insgesamt 1 662 Mio. EUR wurden gekürzt. Frankreich hat erläutert, dass bestimmte Maßnahmen gestrichen oder gekürzt werden sollten, weil die Mittelzuweisung verringert wurde, und andere angesichts der verringerten Mittelzuweisung und der objektiven Umstände, die sich auf die Durchführung dieser Maßnahmen auswirken, gekürzt werden sollten.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Frankreichs an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 festgelegten der genannten Verordnung.

² Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Frankreichs an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 festgelegten der genannten Verordnung.

- (8) Der geänderte RRP umfasst nun nicht mehr die Investition C5.I1 (regionale Investmentfonds), die zu einem „Dachfonds“ beiträgt, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionskapazität vom KMU im Rahmen der Komponente 5 (Unternehmensfinanzierung) zu stärken. Die Beschreibung dieser Maßnahme und des zugehörigen Etappenziels und Zielwertes sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gestrichen werden.

- (9) Zudem wurden in dem von Frankreich vorgelegten geänderten RRP die Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 2 (Ökologie und biologische Vielfalt), 3 (Infrastruktur und grüne Mobilität), 4 (grüne Energien und Technologien), 6 (technologische Souveränität und Widerstandsfähigkeit), 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur) und 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die folgenden Maßnahmen geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern und der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen: Teil der Investition C2.I6 (sichere Wassernetze) in Bezug auf die Behandlung von Klärschlamm im Rahmen der Komponente 2 (Ökologie und biologische Vielfalt) – ohne direkte Auswirkungen auf das entsprechende Ziel –, ein Teil der Investition C3.I2 (Unterstützung der Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen) in Bezug auf den Umweltbonus für den Kauf von umweltfreundlichen schweren Nutzfahrzeugen, einschließlich der Streichung der Zielwerte 3–17, im Rahmen der Komponente 3 (Infrastruktur und grüne Mobilität), die erste Teilmaßnahme der Investition C4.I2 (Entwicklung von dekarbonisiertem Wasserstoff) in Bezug auf einen Mechanismus zur Unterstützung der Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu schaffen, einschließlich der Streichung der Zielwerte 4-5, 4-6 und 4-7, die Investition C4.I3 (Unterstützungsplan für den Luftfahrtsektor), einschließlich der Herabsetzung der Zielwerte 4-10 und 4-12, im Rahmen der Komponente 4 (grüne Energien und Technologien), die Investition C6.I1 (Erhaltung der Beschäftigung von FuE), einschließlich der Herabsetzung des Zielwerts 6-4 im Rahmen der Komponente 6 (technologische Souveränität und Widerstandsfähigkeit), ein Teil der Investition C7.I1 (Digitales Upgrade von Unternehmen), einschließlich einer Herabsetzung des Zielwerts 7-16, drei Teilmaßnahmen der Investition C7.I11 (Förderung des kulturellen Sektors und der Renovierung des Kulturerbes), d. h. der Plan für den Pressesektor, der Plan für den Buchsektor und der Plan für den Filmsektor, einschließlich der Streichung der Etappenziele 7-32, 7-33 und 7-34, im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur), die Investition C8.I2 (Umschulung durch duale Ausbildungsprogramme (Pro-A), einschließlich der Herabsetzung des Zielwerts 8-9, die Investition C8.I6 (Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen im Sportsektor), einschließlich der Herabsetzung des Zielwerts 8-13, die Investition C8.I9 (staatlich besicherte Garantien für Studiendarlehen), einschließlich der Herabsetzung des Zielwerts 8-16, die Investition C8.I10 (personalisierte Wege für NEET-Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die die Ausbildungsanforderungen nicht erfüllen) und die Investition C8.I18 (digitale Bildungsinhalte: Plattformen für digitale Inhalte), einschließlich der Herabsetzung der Zielwerte 8-25 und 8-26, im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung).

- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Frankreich angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (11) Die Änderungen am RRP, die Frankreich aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 18 Maßnahmen.
- (12) Frankreich hat erläutert, dass zwei Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da Unterbrechungen der Lieferketten und die hohe Inflation zu Problemen bei der Durchführung geführt haben, mit Auswirkungen auf die entsprechenden Zielwerte. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um den Zielwert 7.28 der Investition C7.II1 (Förderung des kulturellen Sektors und der Renovierung des Kulturerbes) im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur) und den Zielwert 9-12 der Investition C9.I3 (Renovierung von sozialmedizinischen Einrichtungen) im Rahmen der Komponente 9 (Forschung, Gesundheit und Abhängigkeit, territorialer Zusammenhalt) herabzusetzen. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, die oben genannten Zielwerte zu verringern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Frankreich hat erläutert, dass die Investition C8.I22 (Aufstockung der Mittel für Pôle Emploi) im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr in vollem Umfang durchführbar ist, da gewisse Aspekte der Maßnahmen infolge der COVID-19-Krise geändert werden mussten – ohne direkte Auswirkungen auf das entsprechende Ziel. Daher hat Frankreich beantragt, die Beschreibung der Investition C8.I22 (Aufstockung der Mittel von Pôle Emploi) im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Frankreich hat erläutert, dass die Investition C8.I7 (Internate für Exzellenz) im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr durchführbar ist, da die COVID-19-Krise und die Unterbrechungen der Lieferketten die Umsetzung erheblich verzögert haben. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um den Zielwert 8-14 zu verschieben und die Beschreibung der Investition C8.I7 (Internate für Exzellenz) im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) zu ändern. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, die Frist für die Umsetzung zu verlängern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Frankreich hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation im Rahmen der ursprünglich vorgesehenen Frist nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um die Beschreibung der Investition C3.I5 (Ökologisierung der staatlichen Fahrzeugflotte) zu ändern und den Zielwert 3-30 der Investition C3.I6 (Ökologisierung der Häfen) im Rahmen der Komponente 3 (Infrastruktur und grüne Mobilität) zu verschieben und die Zielwerte 9-8 und 9-9 der Investition C9.I2 (Modernisierung und Umstrukturierung der Krankenhäuser und der Gesundheitsversorgung) im Rahmen der Komponente 9 (Forschung, Gesundheit und Abhängigkeit, territorialer Zusammenhalt) zu ändern. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, die Frist für die Umsetzung der oben genannten Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Frankreich hat erläutert, dass drei Maßnahmen in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da unerwartete rechtliche oder technische Schwierigkeiten dazu geführt haben, dass bestimmte Aspekte der Maßnahmen geändert oder gestrichen werden mussten, um angemessenere oder effizientere Lösungen umzusetzen. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um das Etappenziel 1-2 und die Beschreibung der Reform C1.R1 (Wohnungspolitik) im Rahmen der Komponente 1 (Gebäudesanierung) zu ändern, das Etappenziel 6-8 und die Beschreibung der Investition C6.I3 (innovative Unternehmen) im Rahmen der Komponente 6 (technologische Souveränität und Widerstandsfähigkeit) zu ändern und den Zielwert 7-21 der Investition C7.I4 (digitale Modernisierung des Staates) im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur) zu ändern. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, die genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die oben genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Frankreich hat erläutert, dass vier Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da unerwartete rechtliche oder technische Schwierigkeiten zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahme geführt haben – ohne Auswirkungen auf das ursprüngliche Ziel der Maßnahme. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um die Beschreibung der Investition C1.I2 (energetische Sanierung und umfassende Sanierung von Sozialwohnungen) im Rahmen der Komponente 1 (Gebäudesanierung) zu ändern, das Etappenziel 2-3 der Reform C2.R2 (Gesetz über die Kreislaufwirtschaft) anzupassen, für die ein zusätzliches Etappenziel 2-3a eingeführt wird, die Beschreibung der Investition C2.I5 (Verhütung von Erdbebenrisiken in der DOM (Antillen) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologie und biologische Vielfalt) zu ändern und den Zielwert 7-30 der Investition C7.I11 (Förderung des kulturellen Sektors und der Renovierung des Kulturerbes) im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur) zu verschieben. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, die Frist für die Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Frankreich hat erläutert, dass vier Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um die Beschreibung der Maßnahme und das Etappenziel 1-3 der Reform C1.R2 (überarbeitete Wärmeregulung) im Rahmen der Komponente 1 (Gebäudesanierung) zu ändern, wofür ein zusätzliches Etappenziel 1-3a eingeführt wird, um die Beschreibung der Reform C2.R1 (Gesetz über Klima und Resilienz) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologie und biologische Vielfalt) zu ändern, um das damit verbundene Etappenziel 2-2 zu streichen, das sich als irrelevant erwiesen hat und durch einen Zielwert ersetzt wird, der sich auf die Anzahl der Niedrigemissionsgebiete in Städten bezieht und das Niveau der Umsetzung dieser Reform widerspiegelt, um die Beschreibung von Investition C7.I8 (Kontinuität der Verwaltung: digitale Modernisierung der Verwaltung des Bildungssystems) im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur) zu ändern, um einer Änderung des Anwendungsbereichs der Maßnahme Rechnung zu tragen, und um die Beschreibung der Investition C8.I6 (Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen im Sportsektor) im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) zu ändern, um einer Änderung des Anwendungsbereichs der Maßnahme Rechnung zu tragen. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, die oben genannten Etappenziele zu ändern oder hinzuzufügen und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (19) Frankreich hat beantragt, den Umfang einer Maßnahme zu erhöhen, um die Überwachung ihrer Umsetzung zu verbessern. Frankreich hat daher Änderungen am RRP vorgelegt, um die Beschreibung des Etappenziels 7-14a der Maßnahme C7.R5 (Bewertung der Qualität der öffentlichen Ausgaben) im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur) zu ändern. Aus diesen Gründen hat Frankreich beantragt, das Etappenziel dieser Maßnahme in den RRP aufzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (20) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Frankreich angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (21) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 69 redaktionelle Fehler gefunden, die 27 Etappenziele und Zielwerte und 45 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 21. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Frankreich vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Maßnahmen C1.R2, C1.I1 und C1.I2 und das Etappenziel 1-13 der Maßnahme C1.I4 im Rahmen der Komponente 1 (Gebäudesanierung), die Maßnahmen C2.I4, C2.I7 und C2.I8 sowie den Zielwert 2-16 der Maßnahme C2.I9 im Rahmen der Komponente 2 (Ökologie und biologische Vielfalt), die Maßnahme C3.I1, die Maßnahme C3.I3, die Maßnahme C3.I4 und das Etappenziel 3-26, die Maßnahme C3.I6 und den Zielwert 3-30 und das Etappenziel 3-31 und die Maßnahme C3.I7 und das Etappenziel 3-32 im Rahmen der Komponente 3 (Infrastruktur und grüne Mobilität), die Maßnahme C4.I3 und den Zielwert 4-11 im Rahmen der Komponente 4 (grüne Energien und Technologien), das Etappenziel 5-2 und die Maßnahme C5.R2 im Rahmen der Komponente 5 (Unternehmensfinanzierung), die Maßnahmen C6.R1 und C6.I4 im Rahmen der Komponente 6 (technologische Souveränität und Widerstandsfähigkeit), die Etappenziele 7-1 und 7-2 der Maßnahme C7.R1, den Zielwert 7-16 der Maßnahme C7.I1, den Zielwert 7-18 der Maßnahme C7.I2, das Etappenziel 7-23 und die Maßnahme C7.I6, die Maßnahmen C7.I7, und C7.I9, das Etappenziel 7-31 und die Maßnahme C7.I11 im Rahmen der Komponente 7 (Digitalisierung des Staates, der Gebiete, der Unternehmen, der Kultur), die Maßnahme C8.R1, den Zielwert 8-7 der Maßnahme C8.R4, den Zielwert 8-8 und die Maßnahme C8.I1, die Maßnahme C8.I2, die Maßnahme C8.I6, die Maßnahme C8.I7, die Maßnahme C8.I8 den Zielwert 8-17 und die Maßnahme C8.I10, den Zielwert 8-18 der Maßnahme C8.I11, den Zielwert 8-20 und die Maßnahme C8.I13, den Zielwert 8-21 und die Maßnahme C8.I14, die Maßnahme C8.I17, den Zielwert 8-27 und die Maßnahme C8.I19, den Zielwert 8-28 und die Maßnahme C8.I20, den Zielwert 8-30 der Maßnahme C8.I21 und die Maßnahme C8.I22 im Rahmen der Komponente 8 (Arbeitsplatzschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung), die Maßnahme C9.I1, die Zielwerte 9-7, 9-8, 9-9 und 9-10 und die Maßnahme C9.I2 sowie die Maßnahmen C9.I4, C9.I5, C9.I6 und C9.I7 im Rahmen der Komponente 9 (Forschung, Gesundheit und Abhängigkeit, territorialer Zusammenhalt). Zudem sind zwei redaktionelle Fehler in der Beschreibung der Komponente 3 (Infrastruktur und grüne Mobilität) und der Komponente 8 (Arbeitsschutz, Jugend, Behinderung, Berufsbildung) enthalten. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (22) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet drei neue Reformen und drei neue Investitionen. Die Reformen beziehen sich auf das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, den Plan zum sorgsamem Umgang mit Energie (*Plan de sobriété énergétique*) der im Oktober verabschiedet wurde und mit dem der Energieverbrauch bis 2024 (im Vergleich zum Winter 2018–2019) um 10 % gesenkt werden soll, und die Einrichtung eines Generalsekretariats für ökologische Planung. Diese Reformen tragen wirksam zu den REPowerEU-Zielen bei, wie sie in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt sind. Das Gesetz über erneuerbare Energien wird die Erteilung von Genehmigungen erleichtert, und es werden „Bereiche der Beschleunigung“ festgelegt, die den raschen Ausbau erneuerbarer Energien fördern; dadurch wird insbesondere zur Ökologisierung des Energiemixes beigetragen, und die Stromerzeugung wird erhöht. Der Plan zum sorgsamem Umgang mit Energie trägt zur allgemeinen Senkung des Energieverbrauchs in Frankreich bei und hilft dabei, die unmittelbare Versorgungssicherheit zu erreichen. Das Generalsekretariat steuert aufgrund seiner Planungs- und Koordinierungsfunktion die nationalen Strategien im Bereich des ökologischen Wandels, einschließlich der Bekämpfung der Energiearmut durch die Überarbeitung von Förderprogrammen für die energetische Sanierung zugunsten bescheidener Haushalte.

- (23) Drei neue Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels umfassen a) die Dekarbonisierung der Industrie, b) die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem und nicht fossilem Wasserstoff und c) die Renovierung öffentlicher Gebäude des Staates. Die erste Investition fördert die Erzeugung von Industriewärme auf der Grundlage von Biomasse, um fossile Brennstoffe zu ersetzen, die Energieeffizienz zu steigern und die Produktionsverfahren im Industriesektor zu reformieren, weshalb sie zur Verwirklichung des in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziels beiträgt. Mit der zweiten Investition werden vier Projekte unterstützt, die als wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) ausgewählt wurden und im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der genannten Verordnung zur Entwicklung und Produktion von leichten Nutzfahrzeugen mit Wasserstoff, zur Herstellung von Wasserstoff-Brennstoffzellenkomponenten und zu Technologien für die Erzeugung von erneuerbarem und nicht fossilem Wasserstoff beitragen. Die dritte Investition unterstützt die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude des Staates, um den Energieverbrauch und die Abhängigkeit des staatlichen Gebäudebestands von fossilen Brennstoffen im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der genannten Verordnung kurzfristig zu verringern.
- (24) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme im Rahmen der Komponente 1 (Gebäudesanierung): die energetische Sanierung von Privatwohnungen, einschließlich unzureichend isolierter Gebäude. Diese im REPowerEU-Kapitel enthaltene ausgeweitete Maßnahme stellt eine wesentliche Verbesserung des Zielsetzungsniveaus der bereits im nationalen RRP enthaltenen Investition dar: Das Förderprogramm mit dem Namen „MaPrimeRenov“, das die energetische Sanierung von Privatwohnungen finanziert und derzeit überarbeitet wird, um die Energieeffizienz von Sanierungsarbeiten zu verbessern und die Anzahl unzureichend isolierter Gebäude rascher zu verringern.

- (25) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (26) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (27) Das Spektrum von Maßnahmen des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel entspricht den Zielen der Fazilität und ist zwischen den Säulen insgesamt ausgewogen. Die Mittelzuweisungen für den ökologischen und den digitalen Wandel (49,5 % bzw. 21,6 %) liegen über den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 (37 % bzw. 20 %), sodass durch den geänderten RRP ein bedeutender Beitrag zu diesen Säulen geleistet wird.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (28) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Frankreich (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters in den Jahren 2019, 2020 und 2022 offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A). So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 für den Energiebereich Rechnung.
- (29) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Frankreich im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 und 2020 aufgezeigt hatte, insbesondere die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt und die Behebung des Fachkräftemangels (Empfehlung 2 aus 2019 und Empfehlung 2 aus 2020), die Verbesserung der Konnektivität im gesamten Gebiet (Empfehlung 3.3 aus 2019 und Empfehlung 3.7 aus 2020), die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems (Empfehlung 1.2 aus 2020), die Senkung der Emissionen im Verkehrssektor (Empfehlung 3.4 aus 2020), die Investition in und Vereinfachung von FuE (Empfehlung 3.1 aus 2019 und Empfehlung 3.8 aus 2020).

- (30) Das REPowerEU-Kapitel dürfte dazu beitragen, den Ehrgeiz des RRP in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und ökologischer Wandel zu stärken. Insbesondere die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen (Empfehlung 3.2 aus 2019, Empfehlung 3.5 aus 2020, Empfehlung 4.1 aus 2022 und Empfehlung 4.3 aus 2022) sollen durch die Ausweitung und neue Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden (Privatwohnungen und staatliche Gebäude) sowie die Dekarbonisierung der Industrie (Maßnahme zur emissionsfreien Industrie) erheblich verstärkt werden. Das IPCEI zum Thema Wasserstoff soll auch zur Entwicklung und Steigerung der Nachfrage nach erneuerbaren Energiequellen (Empfehlung 3.2 aus 2019, Empfehlung 3.5 aus 2020, Empfehlung 4.2 aus 2022) und zur Dekarbonisierung des Verkehrs (Empfehlung 3.4 aus 2020) beitragen. Es wird erwartet, dass das Gesetz zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen einen Beitrag dazu beitragen wird, den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern und den Rechtsrahmen zu stärken, wie in der Empfehlung 4.2 aus 2022 erwähnt.
- (31) Die gestrichene Teilmaßnahme „Förderung der Erzeugung von dekarbonisiertem Wasserstoff“ (Teilmaßnahme der Investition C4.I2) wird durch zusätzliche Projekte im Wasserstoffsektor im Rahmen des REPowerEU-Kapitels ausgeglichen. Diese Projekte dürften indirekt zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien beitragen, indem sie die Nachfrage steigern und somit einen Beitrag zu Empfehlung 3.2 aus 2019 und Empfehlung 3.5 aus 2020 leisten. In der ursprünglichen Bewertung des RRP wurde die gestrichene Maßnahme C5.I1 (Beitrag zu regionalen Investmentfonds) als relevant hinsichtlich der Erreichung der Empfehlung 3.1 aus 2020 angesehen. Diese Maßnahme wird derzeit als „vollständig durchgeführt“ bewertet und daher für die Bewertung des überarbeiteten RRP als nicht relevant angesehen.

- (32) Der geänderte RRP enthält ein zusätzliches Etappenziel für die jährliche Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Ausgaben (Etappenziel 7-14a), die bis 2025 erfolgen soll. Damit soll sichergestellt werden, dass ab 2023 regelmäßige Bewertungen der öffentlichen Ausgaben durchgeführt werden und die Ergebnisse in die Finanzgesetze einfließen, damit sie sich in Ausgabeneinsparungen und Effizienzsteigerungen niederschlagen.
- (33) Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte RRP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011¹ für die Jahre 2019 und 2020 ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die hohe Staatsverschuldung und die schwache Wettbewerbsdynamik vor dem Hintergrund eines geringen Produktivitätswachstums.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (34) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Frankreichs haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (35) Die erste Bewertung des RRP nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der RRP große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Frankreichs haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken (Einstufung A).
- (36) Die Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der RRP zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union das BIP Frankreichs bis 2026 um 0,3 % bis 0,7 % erhöhen könnte, wobei die möglicherweise beträchtlichen positiven Auswirkungen der Strukturreformen nicht berücksichtigt sind.
- (37) Im angenommenen RRP sind umfangreiche Investitionen und Reformen zur Bewältigung sozialer Herausforderungen und zur Verbesserung der sozialen Kohäsion und Integration schutzbedürftiger Gruppen enthalten (benachteiligte Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen). Um das Bildungsniveau und die Integration insbesondere junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern, umfassen die Investitionen die Unterstützung von Ausbildungsplätzen, gezielte Einstellungszuschüsse, Programme zur Verhinderung früher Abgänge von der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Schaffung von Internaten, die Unterstützung der öffentlichen Arbeitsverwaltung und Investitionen in den Zugang zu Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, die den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Der angenommene RRP umfasst auch Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung des Gesundheitssystems, um den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erleichtern. Durch einige Investitionen, z. B. in die Renovierung von Sozialwohnungen, zielten auf die Verringerung der Energiearmut ab.

- (38) Im Rahmen der Änderung des RRP wurde die Mittelausstattung für einige der oben genannten Investitionen in den Bereichen Soziales und Beschäftigung gekürzt, was sich entsprechend auf die erwarteten Ergebnisse auswirkt. Die geänderten Zielwerte spiegeln diese Änderungen wider. Die ursprüngliche positive Bewertung der sozialen Auswirkungen des RRP auf den sozialen Zusammenhalt bleibt jedoch unverändert. Konkret werden in dem RRP nach wie vor die einschlägigen sozialen und beschäftigungspolitischen Herausforderungen wie die Steigerung von Beschäftigung, die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt und die Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitnehmerschaft genannt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (39) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP mitsamt REPowerEU-Kapitel geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Einstufung A) im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).
- (40) Die Änderungen, die durch die Überarbeitung des RRP an den Maßnahmen vorgenommen werden, wirken sich nicht auf die Bewertung aus, die zur ursprünglichen Version des RRP durchgeführt wurde, die unverändert bleibt.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (41) In Bezug auf die neuen Reformen und Investitionen, die mit dem REPowerEU-Kapitel eingeführt wurden, hat Frankreich eine systematische Bewertung jeder Maßnahme anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgelegt, vorgenommen nach der Methode, die in den in der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität¹ enthaltenen technischen Leitlinien dargelegt wird, einschließlich einer Erläuterung, wie der bestehende Rechtsrahmen der Union und Frankreichs in Bezug auf den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ angewendet wird. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kann der Schluss gezogen werden, dass mit dem geänderten RRP voraussichtlich sichergestellt wird, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (42) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

¹ ABl. C 58 vom 18. 2. 2021, S/ 1.

- (43) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Durch die Ausweitung der Maßnahme C1.I1 (energetische Sanierung von Privatwohnungen) (Maßnahme C10.I4) und die Hinzufügung einer neuen Maßnahme zur Sanierung öffentlicher Gebäude des Staates mit dem sehr kurzfristigen Ziel, den Energiebedarf bis zum Winter 2023–2024 zu senken (C10.I3), sowie durch die Einführung einer neuer Reform zur Senkung des Energieverbrauchs aller Sektoren in Frankreich (*Plan de sobriété énergétique*; Plan zum sorgsamem Umgang mit Energie) wurde im Rahmen des REPowerEU-Kapitels das Ziel gestärkt, die Energieeffizienz von Gebäuden im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen wirksam zu verbessern. Insbesondere die Ausweitung der Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Privatwohnungen (C1.I1), wobei die am schwächsten aufgestellten Haushalte mit dem Programm „MaPrimeRenov“ besser abgedeckt werden, wird zusammen mit dem neuen Plan zum sorgsamem Umgang mit Energie dazu beitragen, die Energiearmut zu bekämpfen, wie es in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehen ist. Die Maßnahme zur emissionsfreien Industrie hat zum Ziel, die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen, und entspricht dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziel. Die vier Projekte, die im Rahmen des IPCEI zum Thema Wasserstoff durchgeführt werden, sollen dazu beitragen, die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem und nicht fossilem Wasserstoff zu steigern und die in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele zu erreichen. Durch die Einführung einer Reform zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien soll der Einsatz erneuerbarer Energien im Rahmen des RRP beschleunigt werden und es soll ein Beitrag zur Verwirklichung des in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziels geleistet werden, d. h. zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union durch Erhöhung des Anteils an und beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien. Außerdem soll durch die Einrichtung eines Generalsekretariats für ökologische Planung (SGPE) die Kohärenz der Politik verbessert und die Koordination und Umsetzung der nationalen Klima- und Energiestrategien gefördert werden, um die Einhaltung von Frankreichs Verpflichtungen auf EU-Ebene sicherzustellen.

- (44) Das REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit Frankreichs Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz, indem das Tempo der energetischen Sanierung sowohl für Haushalte als auch für die Industrie erhöht wird.
- (45) Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und Innovationen für die Einführung von nicht fossilem und erneuerbarem Wasserstoff gefördert werden und so die Energieversorgungssicherheit Frankreichs erhöht wird.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (46) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (47) Das IPCEI zum Thema Wasserstoff ist ein Vorhaben mit länderübergreifender und grenzüberschreitender Dimension, mit Ausnahme des Projekts zur Entwicklung von emissionsfreien Fahrzeugen. Außerdem trägt der überarbeitete RRP mit den Investitionen in die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude und der ausgeweiteten Maßnahme C10.I4 (Energetische Sanierung von Privatwohnungen) dazu bei, das Tempo der Gebäudesanierung zu erhöhen, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf zu senken. Diese Maßnahmen werden durch das Projekt zur emissionsfreien Industrie ergänzt, der auch zum Ziel hat, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf der Industrie zu verringern.
- (48) Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 2,6 Mrd. EUR, was mehr als 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (49) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 49,5 % der Gesamtzuweisung des RRP und 91,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (50) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus, wohingegen das REPowerEU-Kapitel einen erheblichen Beitrag zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Frankreich leistet, um diesen in Frankreich weiter voranzutreiben, da alle Reformen und Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu verbessern.
- (51) Mit dem geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 geleistet.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (52) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (53) Die Überarbeitung des RRP wirkt sich nicht auf seine Ziele in Bezug auf den digitalen Wandel aus und hat keine Auswirkung auf die ursprüngliche Bewertung. Der geänderte RRP leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag zum digitalen Wandel der Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung und zur Verbesserung digitaler Kompetenzen der Arbeitskräfte, der Schülerinnen und Schüler und der Allgemeinbevölkerung leisten, mit voraussichtlich dauerhaften Auswirkungen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (54) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Frankreich weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (55) Die erste Bewertung des RRP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der RRP in Frankreich weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.

- (56) Der geänderte RRP schmälert nicht den Ehrgeiz des ursprünglichen RRP als Ganzes. Darin werden die verringerte Mittelzuweisung, die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, die Inflation und die Unterbrechungen der Lieferkette sowie einige unerwartete rechtliche und technische Schwierigkeiten und die Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Umsetzung einiger Maßnahmen berücksichtigt. Er enthält auch ein neues REPowerEU-Kapitel, das sich zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen auch langfristig positiv auf die französische Wirtschaft auswirken und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft weiter vorantreiben soll. Es wird erwartet, dass die REPowerEU-Maßnahmen zum ökologischen Wandel beitragen, indem die Bemühungen Frankreichs um Dekarbonisierung, Energiewende und Verringerung seiner Energieabhängigkeit unterstützt werden. Die REPowerEU-Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie und zur energetischen Sanierung von Privatwohnungen und öffentlichen Gebäuden sollen sich nachhaltig auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen und Energiearmut auswirken. Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels wird auch ein Beitrag zur Finanzierung des IPCEI zum Thema Wasserstoff geleistet, das zur Entwicklung von Erzeugungs- und Verbrauchsmustern auf der Grundlage von erneuerbaren Energien und nicht fossilem Wasserstoff beiträgt, was sich langfristig auf die Verringerung der Emissionen auswirken dürfte. Die ausgeweiteten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel des überarbeiteten Plans tragen ferner dazu bei, Frankreichs Bemühungen um einen ökologischen Wandel zu verstärken, indem die energetische Sanierung von Privatwohnungen gefördert wird (C1.I1). Verstärkt werden könnten die dauerhaften Auswirkungen des RRP auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen – etwa aus Kohäsionsfonds finanzierten – Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung territorialer Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

- (57) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen werden voraussichtlich langfristige Auswirkungen auf Frankreich haben, indem sie dazu beitragen, den Energieverbrauch aller Sektoren in Frankreich im Rahmen des Plans zum sorgsamem Umgang mit Energie (*Plan de sobriété énergétique*) zu senken, die Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (*Loi d'accélération de la production des énergies renouvelables*) zu vereinfachen und das Generalsekretariat für ökologische Planung (SGPE) einzurichten, um die Kohärenz der Politik zu verbessern und die Einhaltung von Frankreichs Verpflichtungen auf EU-Ebene zu unterstützen.

Überwachung und Umsetzung

- (58) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (59) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Frankreichs haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (60) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (61) Bezüglich der Kostenbewertung des ursprünglichen RRP für 2021 hat Frankreich im Allgemeinen eine Aufschlüsselung der Kosten der Maßnahmen vorgelegt, die mit Verweisen auf frühere ähnliche Projekte oder Studien einhergeht, um die Kostenangaben zu rechtfertigen und angemessene Erläuterungen zur Methode zur Ermittlung der Gesamtkosten zur Verfügung zu stellen. Die im ursprünglichen RRP angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt zum damaligen Zeitpunkt die Einstufung B.

- (62) Die Kosten in Bezug auf die Maßnahmen, die in dem überarbeiteten RRP gekürzt wurden, um der verringerten Mittelzuweisung Rechnung zu tragen (Artikel 18 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität), wurden bewertet für den Fall, dass die Verringerung der geschätzten Kosten nicht proportional zur Verringerung der einschlägigen Etappenziele oder Zielwerte war. Frankreich legte im Allgemeinen qualitativ hochwertige Methoden und Belege mit Nachweisen dafür vor, dass die Kostenänderungen angemessen und plausibel waren. Dies betraf die Maßnahmen C2.I6 (sichere Wassernetze), C7.I1 (Digitalisierung von Unternehmen), C8.I6 (Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen im Sportsektor), C8.I9 (staatlich besicherte Garantien für Studiendarlehen), C8.I10 (personalisierte Wege für NEET-Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren), C8.I2 (Umschulung durch duale Ausbildungsprogramme (Pro-A) und C8.I18 (Digitale Bildungsinhalte: Plattformen für digitale Inhalte). Zwei Maßnahmen - C4.I3 (Unterstützungsplan für den Luftfahrtsektor) und C6.I1 (Erhaltung der Beschäftigung von FuE) - wurden verhältnismäßig zu dem neuen bzw. überarbeiteten Zielwert gekürzt. Ganze Maßnahmen oder Teilmaßnahmen - die Teilmaßnahme in Bezug auf schwere Nutzfahrzeuge im Rahmen der Maßnahme C3.I2 (Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge), der Fördermechanismus im Rahmen der Maßnahme C4.I2 (Entwicklung von dekarbonisiertem Wasserstoff), die Maßnahme C5.I1 (regionale Investmentfonds) und die Pläne für den Presse-, Buch- und Filmsektor im Rahmen der Maßnahme C7.I11 (Kultur) - deren Kosten in der ersten Bewertung gut ermittelt wurden, wurden gestrichen. Frankreich legte für Maßnahmen, bei denen die Beschreibung oder der Zielwert aufgrund einer Veränderung der Kosten im Vergleich zum ursprünglichen RRP (z. B. Inflation) überarbeitet wurde, detaillierte Berechnungen und Belege für die Änderungen vor. Dies war der Fall für die Maßnahme C3.I5 (Ökologisierung der staatlichen Fahrzeugflotte), eine Teilmaßnahme „Kathedralen und nationale historische Denkmäler“ der Maßnahme C7.I11 (Kultur) und die Maßnahme C9.I3 (Renovierung von sozialmedizinischen Einrichtungen). Für die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen und der Belege, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Für die Kosten der ausgeweiteten Maßnahme wurde der Nachweis der Verhältnismäßigkeit erbracht. Für die neuen Maßnahmen wurde ein vollständiger Kostennachweis erbracht. Da jedoch mitunter die angewandte Methode nicht ausreichend erläutert wird und der Zusammenhang zwischen Begründung, Belegen und Kosten nicht ganz klar ist, ist die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium ausgeschlossen. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (63) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 waren die im ursprünglichen RRP vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es war zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Frankreichs haben keine Auswirkungen auf die positiven Bewertungen, da die neuen Investitionen und Reformen im REPowerEU-Kapitel denselben Prüfungs- und Kontrollverfahren unterliegen wie die anderen Maßnahmen des RRP. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.

Kohärenz des RRP

- (64) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (65) Der ursprüngliche französische RRP basiert auf neun kohärenten Komponenten, mit denen die gemeinsamen Ziele, die französische Wirtschaft anzukurbeln, zum ökologischen und zum digitalen Wandel beizutragen und die Resilienz Frankreichs zu stärken, gefördert werden. Daher trägt der RRP zu einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum in Frankreich bei. Jede Komponente stützt sich auf kohärente Reform- und Investitionspakete mit Maßnahmen, die sich gegenseitig verstärken oder ergänzen. Auch zwischen den verschiedenen Komponenten bestehen Synergien, und keine der Maßnahme widerspricht oder untergräbt die Wirksamkeit einer anderen.
- (66) Mit der Änderung werden die neuen bestehenden Komponenten geändert und eine zusätzliche (zehnte) Komponente – das REPowerEU-Kapitel – hinzugefügt. Die Änderungen, die an den bestehenden Kapiteln vorgenommen wurden, berühren die Gesamtkohärenz des RRP nicht, da die Komponenten sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Die zusätzliche Komponente mit Bezug auf die REPowerEU-Ziele erhöht die allgemeine Kohärenz, da sie neue und ausgeweitete Maßnahmen im Rahmen von drei komplementären Achsen mit Schwerpunkt auf Energie umfasst. Diese drei Achsen sind: die Entwicklung innovativer Wasserstofftechnologien, Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden und die Förderung erneuerbarer Energien und einer nicht fossilen Industrie. Die Komponenten des geänderten RRP umfassen kohärente Reform- und Investitionspakete.

Konsultationsprozess

- (67) Im Einklang mit seinem nationalen Rechtsrahmen hat Frankreich eine Reihe von Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern durchgeführt, um die Änderungen der Verordnung (EU) 2021/241 sowie den Inhalt seines geänderten RRP zu erörtern. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wurden am 30. März 2023 offiziell zu den Reformen und Investitionen konsultiert, die im Rahmen des neuen REPowerEU-Kapitels geplant sind. Die Sozialpartner, einschließlich der Vertreter der Berufsverbände, wurden am selben Tag auch über den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat (CESE) und den Ausschuss für den sozialen Dialog in europäischen und internationalen Angelegenheiten (CDSEI) konsultiert.
- (68) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (69) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten in diesem Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (70) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Frankreichs belaufen sich auf 41 864 370 141 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Frankreich maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Frankreich für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Frankreichs samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 37 448 495 278 EUR.
- (71) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Frankreich am 20. April 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode gemäß Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 2 826 330 141 EUR. Da dieser Betrag den Frankreich zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Frankreich zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 317 477 900 EUR.

- (72) Außerdem hat Frankreich am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung ihrer verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 504 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden. Der bereits als Vorfinanzierung gezahlte Betrag sollte zur Verfügung gestellt werden, sobald er wieder eingezogen ist.
- (73) Der Frankreich insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 40 269 973 178 EUR belaufen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (74) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Frankreich folgende Mittel beantragt: 2 821 477 900 EUR in Form eines finanziellen Beitrags, berechnet nach Artikel 11, eine Übertragung von 504 000 000 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 2 317 477 900 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates².

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (75) Für diese Beträge hat Frankreich am 20. April 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Frankreich diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Frankreich zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (76) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Frankreichs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Frankreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Frankreich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 40 269 973 178 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 24 323 387 303 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- b) einen Betrag von 13 125 107 975 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 2 317 477 900 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c Absatz 3 der genannten Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung genannten Maßnahmen;
 - d) einen Betrag von 504 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird, von dem der bereits im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1755 als Vorfinanzierung gezahlte Betrag zur Verfügung gestellt wird, sobald er wieder eingezogen ist.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Frankreich von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 4 868 304 386 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Ein Betrag von 564 295 580 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Diese Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.“

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Frankreichs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Frankreichs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
